



Pet 1-18-06-265-012045

19300 Grabow

Asylrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit eine engere Zusammenarbeit der Europäischen Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Ergreifung einer gemeinsamen Asyl- und Flüchtlingsinitiative gefordert wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert mit der Petition, dass der Deutsche Bundestag in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union eine gemeinsame Asyl- und Flüchtlingsinitiative ergreifen soll, um die Asylverfahren in Deutschland zu beschleunigen und die Kommunen finanziell zu entlasten.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland stetig steige und somit die Kommunen vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt würden. Die von den Ländern gezahlten Pauschalen würden teilweise nicht einmal 50 Prozent des notwendigen Bedarfes für die Versorgung der Flüchtlinge decken. Um die Kommunen zu entlasten und so Haushaltssperren zu vermeiden, die das öffentliche Leben erheblich beeinträchtigten und das Angebot an Dienstleistungen für den Bürger schmälerten, sollten die Kosten deshalb in Zukunft vollständig von Bund und Ländern übernommen werden. Gleichzeitig sollte Deutschland die Asylverfahren noch stärker beschleunigen, damit den Menschen effizienter geholfen werden könne, die aus echter Not oder Verfolgung nach Deutschland kämen.



Weil Deutschland allein jedoch nicht alle Flüchtlingsprobleme lösen könne, sei eine gemeinsame europäische Asyl- und Flüchtlingsinitiative notwendig, die die Lasten auf alle EU-Staaten gleichmäßig verteile.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen des Petenten Bezug genommen.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss die Unterschriften von 99 Unterstützern sowie 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen dargestellt werden können.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) eingeholt. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 18. Legislaturperiode eine Stellungnahme des Innenausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem ein Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ (Drucksachen 18/6185 und 18/6386) sowie Anträge der Fraktion DIE LINKE. „Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik“ (Drucksache 18/3839); „Alle Flüchtlinge willkommen heißen – Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung“ (Drucksache 18/6190) und ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“ (Drucksache 18/4694) vorlagen. Alle Drucksachen können unter www.bundestag.de eingesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und der des Innenausschusses angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Bund hat zur Beschleunigung der Asylverfahren diverse Maßnahmen ergriffen.

Der Personalbestand des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wurde fortwährend aufgestockt. Während im ersten Quartal 2010 noch 1.943,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) beim Bundesamt beschäftigt waren, waren es im vierten Quartal 2015 3.078,0 VZÄ und im Oktober 2016 rund 10100 VZÄ (Details, vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD, Drucksache 19/609). Das Bundesamt hat dabei in seinen Personalanmeldungen stets Mehrbedarfe für die



Bereiche Asyl und Dublin beantragt. Im Juni 2018 wurden Haushaltsgelder für zusätzliche 1.650 Stellen beim Bundesamt bewilligt.

Neben den beschlossenen Änderungen zu den sicheren Herkunftsstaaten sind mit Inkrafttreten des Asylpaketes II am 17. März 2016 zur weiteren Beschleunigung der Asylverfahren von Bewerbern mit geringer Aussicht auf Anerkennung (dazu gehören Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken), besondere Aufnahmeeinrichtungen eingerichtet worden, die für das komplette Asylverfahren zuständig sind. Die zeitlichen Abläufe sind in diesem Fall so weit gestrafft, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Auch Abschiebungen können direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.

Neben dem Asylpaket II wurden weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren ergriffen. Zu den weiteren legislativen Änderungen des AsylG kann auf die öffentlichen Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt, abrufbar unter <http://www.bgbl.de>, verwiesen werden, insbesondere zum Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 390), dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394), des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939), dem fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögenabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) sowie dem dritten Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250).

Darüber hinaus hat der Bund gemeinsam mit den Ländern in den letzten drei Jahren große Anstrengungen zu einer effektiven Rückkehrpolitik unternommen und maßgebliche Verbesserungen im Bereich der Rückkehrpolitik erreicht.

So wurde zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im März 2017 das „Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR)“ eingerichtet; es nahm bereits im Mai 2017 seinen Wirkbetrieb auf. Das ZUR steht dabei unter der Leitung des BMI. Alle 16 Bundesländer sind im ZUR nun mit



Länderverbindungsbeamten vertreten. Zusätzlich ist das Bundesamt und die Bundespolizei im ZUR repräsentiert. Das ZUR dient der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern in Rückkehr- und Rückführungsfragen, beispielsweise im Rahmen von Sammelrückführungen. Das ZUR steht in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsländer. Unter dem Dach des ZUR arbeiten Bund und die Länder auch bei der Beschaffung der notwendigen Passersatzdokumente für ausreisepflichtige Personen bei allen Problemfällen zusammen. Das ZUR baut dabei auf bestehenden Strukturen auf und fungiert als Kooperationsplattform zwischen Bund und Ländern.

Darüber hinaus wurden auf gesetzgeberischer Ebene Optimierungen vorgenommen, um den Ländern die gesetzlichen Grundlagen für eine effektivere Rückkehrpolitik zu schaffen. Am 29. Juli 2017 trat das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft (BGBl. I S. 2780). Dieses erweitert unter anderem die Möglichkeiten für die Abschiebungshaft für vollziehbar Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht und erleichtert die aufenthaltsrechtliche Überwachung von ausreisepflichtigen Ausländern bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses.

Als Reaktion auf den Fall Amri wurden die Prozesse und Strukturen der sog. „AG Status“, in der Bund und Länder gemeinsam die Abschiebung von Gefährdern und Relevanten Personen vorantreiben, analysiert und konsequent optimiert. In der Folge stiegen von Jahr zu Jahr die Zahl der Abschiebungen der als Gefährder oder relevant eingestuften Personen.

Nach Maßgabe des Koalitionsvertrages etabliert der Bund außerdem gemeinsam mit den Ländern, die dies wünschen, sog. AnKER-Einrichtungen bzw. funktionsgleiche Einrichtungen. Ziel ist die Beschleunigung der Asylverfahren und Erleichterungen bei der Rückkehr Ausreisepflichtiger. Die räumliche Nähe der am Asylverfahren beteiligten Behörden führt zu kurzen Wegen und dient dem direkten Austausch untereinander. Die Prozesse werden unter einem Dach noch enger miteinander verzahnt, um das Verfahren insgesamt wesentlich effizienter und schneller zu gestalten und auch eine qualitative Verbesserung zu erreichen. Bisher haben neun AnKER-Einrichtungen ihre Arbeit aufgenommen, mit weiteren Ländern finden kontinuierlich Gespräche statt. In den AnKER-Einrichtungen wird der Aspekt der freiwilligen Rückkehr gestärkt



(„Chancenberatung“). Die ersten Erfahrungen vor Ort zeigen, dass sich die Zusammenarbeit aller Behörden unter einem Dach bewährt und mit großem Engagement umgesetzt wird.

Bezüglich der Flüchtlings- und Integrationskosten, die den Ländern und Kommunen entstanden sind, ist zunächst festzuhalten, dass die Finanzierungsverantwortung für die Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern laut Grundgesetz (GG) grundsätzlich bei den Ländern liegt. Gleichwohl hat der Bund verschiedene Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Länder und Kommunen ergriffen.

Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) wurden die Ergebnisse der Einigung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 umgesetzt und eine weitreichende Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen festgeschrieben.

Der Einigung nach wird der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig übernehmen, was zu einer prognostizierten Entlastung der Kommunen um 400 Mio. Euro im Jahr 2016, 900 Mio. Euro für das Jahr 2017 und 1,3 Mrd. Euro für das Jahr 2018 führen sollte. Zudem stellte der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung für die Jahre 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Zusätzlich erhalten die Länder vom Bund im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellte Mittel in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 als weitere, zusätzliche Entflechtungsmittel.

Darüber hinaus sehen die Neuregelungen der Einigung zwischen Bund und Ländern eine strukturelle, dauerhafte und dynamische Kostenbeteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten vor, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Der Bund beteiligt sich in Höhe einer Pauschale von 670 Euro pro Flüchtling und Monat an den Kosten. Diese Kostenübernahme beginnt mit dem Tag der Erstregistrierung und endet bei Abschluss des Verfahrens, sodass der Bund gleichzeitig das Risiko für die Bearbeitungsdauer der Asylverfahren übernimmt.



Insgesamt hat der Bund die Länder und Kommunen in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang entlastet. In den Jahren 2016 und 2017 unterstützte der Bund die Länder und Kommunen mit rund 6,9 Mrd. Euro bzw. mit rund 6,6 Mrd. Euro. Für 2018 waren hierfür rund 7,6 Mrd. Euro und für 2019 sind rund 6,3 Mrd. Euro im Bundeshaushalt vorgesehen. Die Regierungen des Bundes und der Länder haben am 18. September 2018 beschlossen, dass der flüchtlingsbezogene Anteil der vom Bund gemäß dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellten Entlastungen um ein Jahr bis Ende 2019 verlängert wird. Am 29. November 2018 beschloss der Bundestag einen entsprechenden von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf „zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds, Deutsche Einheit“ der Bundesregierung (Drucksache 19/5465). Am 14. Dezember 2018 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu (Drucksache 606/18 (Beschluss)).

Der Ausschuss stellt fest, dass der Forderung des Petenten hinsichtlich der Beschleunigung der Asylverfahren und der finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund Rechnung getragen wird.

Der Ausschuss hält fest, dass das Initiativrecht zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie einer europaweiten Harmonisierung der asylrechtlichen Regelungen bei der EU liegt.

Die EU hatte bereits Mitte 2013 umfangreiche Änderungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) verabschiedet. Diese betrafen die wesentlichen Rechtsinstrumente wie die Dublin- und Eurodac-Verordnungen (Dublin-VO und Eurodac-VO) sowie die Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) und die Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU). Am 4. Mai und am 13. Juli 2016 hat die Europäische Kommission Legislativvorschläge zur Reform des GEAS vorgelegt – Entwürfe zur Änderung der Dublin-VO und der Eurodac-VO, zur Ersetzung der Asylverfahrensrichtlinie und der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) durch Verordnungen, zur Neufassung der Aufnahmerichtlinie sowie einen Vorschlag zu einer Resettlement-VO. Zum Kontext der Vorschläge führt die Kommission aus, dass die „Migrations- und Flüchtlingskrise erhebliche strukturelle Schwächen und Mängel bei der



Gestaltung und Umsetzung des europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin-Bestimmungen aufgezeigt“ habe [COM (2016) 270 final 2016/0133 (COD)]. Die Vorschläge umfassen Regelungen zur innereuropäischen Verteilung von Schutzsuchenden, zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Verfahren, der Harmonisierung von Aufnahmebedingungen, zur Verhinderung von Sekundärmigration und zur erweiterten Nutzung von EURODAC-Daten.

Der Ausschuss befürwortet im Grundsatz die Vorschläge zur Reform des GEAS, um eine solidarische, effektive Flüchtlingspolitik umzusetzen. Am 16. November 2017 hat das Europäische Parlament durch mehrheitliche Abstimmung den Änderungsvorschlag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und dessen Beschluss zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen angenommen (vgl. Report A8-0345/2017). Der Europäische Rat hat seit Oktober 2017 Fortschritte in der Diskussion verzeichnet, wenngleich das richtige Ausgleichsmaß zwischen Solidarität und Verantwortung innerhalb des europäischen Asylsystems weiterer Diskussion und Konsultation der Mitgliedstaaten bedarf (Interinstitutionelles Dokument 12802/17). Die Verhandlungen auf europäischer Ebene dauern somit weiterhin an.

Hinzu kommt die Einrichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) auf Malta. Dessen Zweck ist es, die praktische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Asylbereich zu stärken. Es trägt zu der Umsetzung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems bei und unterstützt zudem Mitgliedstaaten, deren Asylsystem besonders belastet ist. Die Einrichtung und Arbeit von EASO wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen geregelt. Die Finanzierung des Büros erfolgt aus dem Gesamthaushalt der EU sowie aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten (nähere Informationen zu EASO abrufbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/EuropaKontext/EASO/easo-node.html>).

Anfang des Jahres 2014 sind finanzielle Regelungen für die Förderperiode 2014 bis 2020 und für EU-Fondsmittel verabschiedet worden, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, in den Bereichen Asyl, Migration, Rückkehr und Integration Projekte durchzuführen. Am 4. Mai und am 13. Juli 2016 hat die Europäische Kommission auch Legislativvorschläge zur



Reform der EASO-VO vorgelegt. Die Vorschläge umfassen unter anderem Regelungen zur Fortentwicklung von EASO zu einer vollwertigen EU-Asylagentur. Im September 2018 hat die Europäische Kommission einen überarbeiteten Vorschlag zur EASO-VO vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen unter anderem eine Ausweitung der operativen und technischen Unterstützung, die die Agentur den Mitgliedstaaten leisten kann.

Die EU-Innenminister haben sich am 9. Oktober 2014 auf eine gemeinsame Strategie im Umgang mit den wachsenden Flüchtlingszahlen geeinigt. Maßnahmen der gemeinsamen Strategie sollen danach unter anderem sein: die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern, die Bekämpfung von Schlepperbanden, schnellere Asylverfahren und eine bessere koordinierte EU-Rückführungspolitik aber auch die Umverteilung von Flüchtlingen auf freiwilliger Basis zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die einem besonderen Druck ausgesetzt sind. Im Mai 2015 hat die EU-Kommission mit der „Europäischen Agenda für Migration“ ein entsprechendes Konzept zur Verbesserung der Migration vorgestellt. Neben einigen Sofortmaßnahmen wurden vier Schwerpunkte für eine bessere Steuerung der Migration erarbeitet. Unter anderem wurde Europas Schutzauftrag in den Fokus gestellt, wonach eine starke gemeinsame Asylpolitik angestrebt wird. Im Juni 2015 wurde beschlossen, dass die Europäische Union 60.000 Flüchtlinge auf freiwilliger Basis auf alle 28 Mitgliedstaaten verteilen wird. Beim EU-Afrika-Gipfel auf Malta im Herbst 2015 wurde ein Aktionsplan beschlossen, der die illegale Migration und Fluchtursachen bekämpfen wird. Die Inhalte umfassen u. a. verstärkte Bemühungen um Frieden, Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung, die Förderung und Organisation legaler Migrationswege sowie die Bekämpfung der Schleusung von Migranten.

Vor dem Hintergrund der EU-weiten Beratungen über die Verteilung von Flüchtlingen und den besseren Schutz der EU-Außengrenzen sowie über eine Vielzahl von rechtlichen Fragen und Pflichten bei der Aufnahme von Flüchtlingen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit eine engere Zusammenarbeit der Europäischen Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Ergreifung einer gemeinsamen Asyl- und Flüchtlingsinitiative gefordert wird und das



Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.